

Publikationen der Behörden des Großherzogthums bestimmten öffentlichen Blatte bekannt gemacht werden.

Weimar am 23. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Stiftungsurkunde und Statut der Hülfskasse für Frankenheim.

§. 1.

Nachdem von den Liebesgaben, welche von nah und fern zur Hülfe für den von schwerer Typhus-Epidemie betroffenen Ort Frankenheim auf der Rhön an die drei Hülfskomités zu Gladungen, Eisenach und Weimar eingefendet wurden, den von der Krankheit Betroffenen und ihren nothleidenden Angehörigen vollständige, ausgiebige Hülfe geleistet worden und, nach gänzlichem Erlöschen der Epidemie, in den Händen des Gladunger Komités noch circa 3500 Mark, in denen des Eisenacher Komités circa 11,660 Mark, in denen des Weimarischen Komités circa 6940 Mark übrig geblieben sind, haben die Mitglieder der drei genannten Komités, um der Absicht der wohlthätigen Geber am besten zu entsprechen, in einer Zusammenkunft zu Eisenach am 9. Oktober 1876 beschlossen, unter dem Namen „Hülfskasse für Frankenheim“ eine Stiftung zu begründen, derselben die sämtlichen oben genannten Kapitalien zum Zwecke nachfolgend geordneter Verwendung zu überantworten und bei der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung um Genehmigung der Stiftung, wie um Uebernahme der Verwaltung derselben, nach Maßgabe dieses Statuts, nachzusuchen.

§. 2.

Die Zinsen des Stiftungskapitals sollen fortlaufend zur Hebung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Ortsbevölkerung von Frankenheim dienen.

Wofern nicht der Wiederausbruch einer gefährlichen Epidemie in Frankenheim die Verwendung des ganzen Zinsabwurfs namentlich für Herstellung von Lazarethen, Herbeiziehung ausreichender ärztlicher Hülfe und Pflege, Beschaffung der Heil- und Pflgemittel und alles sonst Nöthigen erforderlich macht, sollen die Zinsen des Stiftungskapitals theils zu Maaßnahmen und Einrichtungen in Frankenheim verwendet werden dürfen, welche allgemeine oder besondere

Verbesserungen im sanitären Interesse des ganzen Orts, einzelner Theile oder Häuser desselben bezwecken, theils zu erziehlichen Zwecken zum Besten der heranwachsenden Generation oder zur Gesundheitspflege oder zur sonstigen Volkswohlfahrt der Ortsbewohner, dienen.

Die Zinsen können daher, nachdem jedenfalls die Erziehung der in der letzten Epidemie etwa verwaisten Kinder sicher gestellt ist, insonderheit zur Errichtung und Fortführung einer Kleinkinderbewahr-Anstalt oder einer Anstalt im Sinne der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder verwendet werden, mag deren Errichtung und Pflege dem Ortspfarrer oder Ortschullehrer resp. deren Ehefrauen übertragen werden können oder mag damit eine andere in diesen Dingen erfahrene Persönlichkeit betraut werden, oder eine solche sich sonst freiwillig dieser Aufgabe unterziehen. Ebenso mag auch auf Unterbringung konfirmirter Knaben und Mädchen in auswärtigen Fortbildungsanstalten, Lehre oder Dienst Bedacht genommen werden.

Bei allen ebengedachten Verwendungen hat als Grundsatz zu gelten, daß sie nicht dazu dienen sollen, für Leistungen aufzukommen, zu welchen die Gemeinde Frankenheim, der Bezirk oder der Staat bereits verpflichtet sind; was die Gemeinde Frankenheim anlangt, unter der Voraussetzung, daß deren eigne Mittel zureichen.

§. 3.

Nicht verwendete Zinsen werden zu dem Stiftungskapital geschlagen.

§. 4.

Die Stiftungsverwaltung hat für depositalmäßige Anlage des Kapitals wie für depositalmäßige Verwahrung der Dokumente u. zu sorgen, die Rechnungsführung einem geeigneten Hilfsbeamten zu übertragen und die Rechnung alljährlich einer vom Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu bestimmenden Behörde zur Prüfung und Justification vorzulegen, nachdem sie vorher durch einen Rechnungsverständigen monirt worden ist.

§. 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Vorschlag des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, überträgt im Verordnungswege die Stiftungsverwaltung einer bestimmten Staatsbehörde, je nach Befinden auch einem aus Privatpersonen zu ernennenden Ausschusse und regelt die Kompetenzen und Kontrolle.

Unter der Stiftungsverwaltung besteht noch ein Lokal-Komitee in Frankenheim, dessen Mitglieder der jeweilige Pfarrer, der erste Lehrer und der Bürgermeister sind, und welches von der Stiftungsverwaltung bei deren Maßnahmen in der Regel gutachtlich zu hören, aber auch selbstständige Anträge zu stellen befugt ist, und die von der Stiftungsverwaltung ihm erteilten Aufträge auszuführen hat.

§. 6.

Sollte der Fall eintreten, daß es zu vollständiger und bester Lösung einer der in §. 2 bezeichneten Aufgaben der theilweisen oder gänzlichen Verwendung des Stiftungskapitals bedürfte, so kann eine solche doch nur stattfinden, wenn entweder die Gemeindebehörden von Frankenheim oder die denselben nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörden des Bezirks darauf angetragen, bezüglich sich darüber geäußert haben, wenn der Antrag die Zustimmung mindestens einer der genannten Behörden gefunden hat und Seine Königliche Hoheit der Großherzog, nach empfangenem Vortrage, demselben Höchstherrliche Genehmigung erteilt.

Eisenach am 9. Oktober 1876.

Die Hülfskomitees in Kladowen-Frankenheim, Eisenach und Weimar.

Für Kladowen-Frankenheim:	Für Eisenach:	Für Weimar:
C. Hofmann , Apotheker.	v. Egloffstein , Vorsitzender.	C. v. Schwendler .
Dr. Albert .	Dr. Agricola .	P. v. Rosanowski .
C. L. Sunnius , Pf.	J. Löwenheim .	Dr. L. Pfeiffer .
Caspar Diebel II .	Aug. Anacker .	H. Böblau .
	Ed. v. Eichel-Streiber .	
	J. Appellius .	
	H. Coudray .	
	Sering .	
	Röse .	
	Jul. v. Eichel-Streiber .	
	Louis Habermas .	

[15] VII. Daß die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, an Stelle des Hermann Eberhardt hier, Carl Schfarth hier zu ihrem Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt hat, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. April v. J. (Reg.-Blatt S. 71) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. Januar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.